

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. Juli 2021

2021/174 0.04.05.03 Postulat

**Postulat "Vermeidung von Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter",
Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 21.03.04)**

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vermeidung von Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Präsidiales + Entwicklung
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Tiefbau
 - Mitglieder der Geschäftsleitung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vermeidung von Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter" zur Beantwortung an das Parlament.

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Vermeidung von Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Advije Delhasani (SP) und 3 Mitunterzeichnenden ist an der Parlaments-sitzung vom 28. Juni 2021 begründet worden:

Vermeidung von Interessenkonflikten bei Dienstleistungen Dritter

Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, in welchen Bereichen welche Massnahmen getroffen werden sollten, um Interessenkonflikte bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu vermeiden.

Begründung

Was für Anwältinnen, Revisoren und weitere Berufsgattungen gilt, soll auch für alle externen Dienstleister gelten, die für die Stadt Wetzikon tätig sind. Damit soll Interessenkonflikten vorgebeugt werden.

Ein klassisches Beispiel einer Doppelvertretung gibt es seit Jahren im Bereich Planung. Wenn für die Stadt Wetzikon tätige Planerinnen oder Architekten für Private Gestaltungspläne entwerfen, kann dies zu Interessenkonflikten führen. Die Unabhängigkeit ist in einem solchen Fall nicht mehr gegeben, was mit einer klaren Regelung vermieden werden muss.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Auf-forderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat ent-gegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Die angesprochenen Dienstleistungen Dritter sind sowohl als Aufträge als auch als Werkverträge quali-fizierbar. Während beim Werkvertrag vom Beauftragten ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, fordert der Auftrag einzig eine sorgfältige Tätigkeit im Interesse des Vertragspartners. Entsprechend haftet der Beauftragte für die getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 Obligationenrecht, OR). Aus dieser Treuepflicht ergibt sich auch, dass die Interessen des Auftragsge-bers umfassend gewahrt werden und alles zu unterlassen ist, was diesem schaden könnte.

Bei Anwälten/Anwältinnen wie auch Revisoren/Revisorinnen gibt es, neben der auftragsrechtlichen Sorgfalts- und Treuepflicht, im Weiteren gesetzliche Vorschriften bezüglich der Interessenskonflikte resp. Unvereinbarkeit. Der Gesetzgeber hat im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte („Anwaltsgesetz“; BGFA, SR 935.61) eine weite Formulierung gewählt, um Klienten und Publikum einen umfassenden Schutz gewähren zu können; den Anwälten und Anwältinnen ist daher folgende Pflicht auferlegt: „Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.“ (BGFA 12 lit. c). Revisoren und Revisorinnen müssen, um ihren Auftrag ordnungsgemäss und auch glaubwürdig erfüllen zu können, von der Gesellschaft unabhängig sein (Art. 728 Abs. 1 OR und Art. 729 Abs. 1 OR). Dem Gesetzgeber war es offensichtlich wichtig, bei diesen Berufsgattungen weitergehende Grundlagen zu schaffen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Der Stadtrat erachtet es als nicht zielführend, Massnahmen zu treffen, die die Vergabe von Aufträgen bezüglich von Interessenskonflikten weitergehend regeln, als dies der Gesetzgeber bereits gemacht hat. Eine Einschränkung der Vertragsfreiheit, welche im Obligationenrecht (OR) ein Grundprinzip und somit zwingendes Recht darstellt, diesbezüglich würde den Grundsätzen eines wirksamen Wettbewerbs und dem Rotationsprinzip gemäss Art. 10 der städtischen Beschaffungsrichtlinien widersprechen. Das Rotationsprinzip verlangt, dass in Fällen, in denen keine öffentliche Ausschreibung erfolgt, der Kreis der geeigneten Anbietenden, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, immer wieder gewechselt werden soll. Von diesem Grundsatz sollte nur in sachlich begründeten Ausnahmen abgewichen werden.

Werden von der Stadt Aufträge an Dritte erteilt, wird unter Berücksichtigung von fachlichen und finanziellen Kriterien auf eine optimale Aufgabenerfüllung geachtet. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen kommen gerade bei raumplanerischen oder architektonischen Tätigkeiten verschiedene Unternehmungen zum Zug. Würde von diesen Unternehmungen verlangt, dass sie bei einer Auftragserteilung auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon keine weiteren Aufträge von Privaten entgegennehmen dürften, wäre damit deren Vertragsfreiheit in unzulässiger und unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Damit möglichst wenig Unternehmungen von einer solchen Einschränkung betroffen wären, müsste sich die Stadt bei externen Dienstleistungen auf wenige Anbieter beschränken und mit diesen mehrjährige Rahmenverträge abschliessen (unter Einhaltung der submissionsrechtlichen Vorgaben), welche den Vertragsparteien mitunter verbieten würden, auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon weitere Aufträge entgegenzunehmen. Ein solches Vorgehen führt aber dazu, dass nicht mehr die für die Aufgabenstellungen optimalen Unternehmungen beauftragt werden könnten. Der Stadtrat sieht daher von einer Prüfung von Massnahmen ab, die bei der Vergabe von Aufträgen die Verhinderung von Interessenskonflikten weitergehend regeln würden, zumal es selbstredend ist, dass keine Aufträge innerhalb eines Projekts vergeben werden, die einen Interessenskonflikt nach sich ziehen. Zudem fordert die Postulantin keine bürokratische Lösung, sondern vielmehr eine Verpflichtung der Dienstleistenden im Rahmen der Vergaben, die Interessen der Stadt zu wahren. Verpflichtungen dieser Art ergeben sich bereits aus den Aufträgen, welche erteilt werden. Daher empfiehlt der Stadtrat das Postulat nicht zu überweisen.

Akten

- Postulat "Vermeidung von Interessenskonflikten bei Dienstleistungen Dritter"

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin